

## **13. Tätigkeitsbericht**

**der**

**Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/125**

**des Europäischen Parlaments und des Rates**

**vom 16. Januar 2019**

**– Zeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 –**

## **I. Gegenstand der Verordnung**

Die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.01.2019 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Anti-Folter-Verordnung) wurde am 31. Januar 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 31. Januar 2019, L 30/1). Sie ersetzte die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 und trat gemäß Artikel 36 der Anti-Folter-Verordnung am 20. Februar 2019 in Kraft. Sie stellt gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2019 und verwendet daher die Artikel- und Anlagenbezeichnungen der aktuellen Anti-Folter-Verordnung. Im Hinblick auf die bis Februar 2019 geltende EG-Verordnung 1236/2005 wird auf die Entsprechungstabelle in Anlage XI der Anti-Folter-Verordnung verwiesen.

## **II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gehört, ist für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 beschiedenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Güter des Anhangs III und IV der Anti-Folter-Verordnung dadurch auszeichnen, dass sie - in der Regel - für legitime zivile und humanitäre Zwecke eingesetzt werden.

### **III. Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum wurden 175 Ausfuhranträge genehmigt und ein Antrag abgelehnt.

Genehmigt wurden Ausfuhren von Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln (Anhang III, Ziffer 1.1.), tragbare Elektroimpuls Waffen (Ziffer 2.1.), sowie Ausbringungsausrüstung für handlungsunfähig machende und reizende chemische Substanzen (Ziffer 3.1. und 3.6.). In diesen Fällen bestand kein hinreichender Grund zur Annahme, dass die Güter zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung verwendet werden könnten, z.B. wurden Einsätze im Rahmen von VN-Missionen bzw. die Verwendung für den Personeneigenschutz plausibel dargelegt. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2.), Oleoresin Capsicum (Ziffer 3.3.) und Mischungen mit PAVA oder OC (Ziffer 3.4.) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt.

Die in Ziffer 1.1. des Anhangs IV erfassten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion missbraucht werden könnten, kommen in der Regel als Anästhetikum bei human- und tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Deren Genehmigung erfolgte grundsätzlich nur dann, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel dargelegt wurde.

Die nachfolgende Darstellung der Antragsverfahren erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert und auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

## Anlage

### Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.01.2019 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen

Zeitraum: 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019

Genehmigungen nach Artikel 11			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln	Montenegro	1
		Nordmazedonien	4
		Oman	1
		Schweiz	1
		Vereinigte Staaten	1
2.1.	Tragbare Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann	Neukaledonien	2***
		Zentralafrikanische Republik	1*
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Andorra	9
		Bosnien und Herzegowina	4
		Chile	1
		Demokratische Republik Kongo	1**
		Französisch-Polynesien	1
		Japan	4
		Kosovo	1
		Kuba	1**
		Mali	1*
		Montenegro	2
		Namibia	1
		Neukaledonien	2***
		Nordmazedonien	1
		Pakistan	1**
		Republik Moldau	1
		Schweiz	11
		Serbien	1
		Somalia	3*
		Südafrika	7
Tunesien	1		
Uruguay	1		
Vereinigte Staaten	1		
Volksrepublik China	2		
3.2.	Pelargonsäurevanillylamid	Brasilien	4
		Indien	13
		Japan	1
		Republik Korea	3
		Singapur	1
		Sri Lanka	1

\* Empfänger: Einrichtungen/Missionen der Vereinten Nationen

\*\* Empfänger: Botschaft/Konsulat der Bundesrepublik Deutschland

\*\*\* Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III

Genehmigungen nach Artikel 11			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
		Südafrika	1
		Thailand	1
		Türkei	2
		Volksrepublik China	3
3.3.	Oleoresin Capsicum	Ägypten	1
		Argentinien	2
		Australien	1
		Japan	1
		Kenia	1
		Russische Föderation	2
		Schweiz	5
		Südafrika	1
		Tunesien	1
		Ukraine	4
		Volksrepublik China	1
		3.4	Mischungen mit PAVA oder OC
Japan	1		
Russische Föderation	1		
Schweiz	4		
Ukraine	5		
Vereinigte Staaten	1		
Volksrepublik China	1		
3.6.	Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich	Schweiz	2
		Vereinigte Arabische Emirate	1

Genehmigungen nach Artikel 16			
Positionsnummer des Anhangs IV	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Ägypten	2
		Antarktis	1
		Argentinien	2
		Australien	2
		Chile	3
		Islamische Republik Iran	1
		Israel	2
		Japan	1
		Jordanien	1
		Kanada	1
		Kenia	1
		Kolumbien	3
		Malaysia	1

<b>Genehmigungen nach Artikel 16</b>			
<b>Positionsnummer des Anhangs IV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Land</b>	<b>Anzahl der Genehmigungen</b>
		Mexiko	3
		Namibia	1
		Norwegen	2
		Neuseeland	1
		Oman	2
		Peru	2
		Russische Föderation	1
		Schweiz	2
		Simbabwe	1
		Südafrika	2
		Türkei	3

<b>Ablehnungen nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 12</b>			
<b>Positionsnummer des Anhangs III</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Land</b>	<b>Anzahl der Ablehnungen</b>
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Volksrepublik China	1